

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf zu Drucks. [21/2930](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden und Sachverständigen

Prof. Dr. Christoph Degenhart

em.o. Prof. für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Medienrecht
Stormstrasse 3. 90491 Nürnberg
Fon ++49.911.592462, mobil 01712017894
dres.degenhart @t-online.de

25. Februar 2026

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
des Innenausschusses des Hessischen Landtags**

am 4. März 2026

Gesetzentwurf:

**Gesetz zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen im
Land Hessen (Hessisches Landesdemokratiefördergesetz – HessDFG)**

- Drucks. 21/2939 –

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält den gesetzlichen Auftrag des Landes zur Demokratieförderung als „gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe, zur Extremismusprävention und zur Vielfaltgestaltung.

- S. Gesetzesbegründung, Allg. Teil, A.II., Drucks. 21/2939 S: 6. -

Zivilgesellschaftliche Akteure sollen gefördert, also finanziert werden; neben weiteren Fördermaßnahmen, Beratungsangeboten u.a. ist auch die Einrichtung und Förderung von Meldestellen gegen Hass und Hetze sowie Menschenfeindlichkeit vorgesehen.

Durch ein Demokratiefördergesetz will der Staat gesellschaftliche Organisationen, die sich für die Demokratie und gegen antidemokratische Tendenzen einsetzen, finanziell fördern – dahingehend kann das Anliegen des Entwurfs zusammengefasst werden.

Prof. Dr. C.Degenhart, HeDFG

- Zum Gesetzentwurf des Bundes s. *Gersdorff*, NJW 2024, 3275 (3279); . *Brodkorb*, <https://www.cicero.de/innenpolitik/demokratieforderungsgesetz-aktivismus-politische-bildung-ngo-grundgesetz>; alle Fundstellen im Internet wurden zuletzt aufgerufen am 24.2.2026 und am 25.2.2026.. -

Das Land hat die Gesetzgebungskompetenz (I.). Das Konzept der gesetzlichen Demokratieförderung berührt in der vorliegenden Form grundsätzliche Fragestellungen des Demokratieprinzips (II.), auf die der Gesetzentwurf nur lückenhaft antwortet (III.).

I. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen ist gegeben. Sie folgt unmittelbar aus der Organisationshoheit und Verfassungsautonomie der Länder. Im Rahmen der Homogenitätsklausel des Art. 28 Abs. 1 GG liegt es allein in der Zuständigkeit der Länder, wie sie ihre rechtsstaatliche und demokratische Ordnung ausgestalten; es liegt also auch in ihrer Zuständigkeit, Demokratie zu fördern und zu schützen, auch gegen demokratiefeindliche Bestrebungen.

- Vgl. die Begründung zum Entwurf des DFördG, BT-Drucks. 20/5823 S. 12 zu Bundes- und Landeszuständigkeiten. -

Damit werden Aufgaben der Staatsleitung wahrgenommen,

- s. für den Entwurf des DFördG, s. *Gersdorff*, NJW 2024, 3275 (3280); ebenso bereits *Battis/Grigoleit/Drohset* Gutachten „Rechtliche Möglichkeiten zur Verstärkung der finanziellen Mittel zur Demokratieförderung und Bekämpfung des Neonazismus“, 15.2.2013, S. 38 ff., abrufbar unter <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/gutachten.pdf>; im folgenden: *Battis/Grigoleit/Drohset*, Gutachten; -

wie sie auch die Befugnis zu staatlichem Informationshandeln begründet,

- vgl. BVerfGE 105, 279 (306); *Degenhart*, Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, 41. Aufl. 2025 Rn. 330; -

Prof. Dr. C.Degenhart, HeDFG

und in der parlamentarischen Demokratie des Grundgesetzes Parlament und Regierung „zur gesamten Hand“ obliegt.

- Vgl. *Degenhart*, Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, 41. Aufl. 2025 Rn. 764. –

Eines Rückgriffs auf eine Kompetenz kraft „Natur der Sache“ bedarf es insoweit nicht.

- Für ein Bundesgesetz s. *Battis/Grigoleit/Drohset*, Gutachten, S. 38 ff. -

Ob für einzelne Aspekte der Demokratieförderung eine konkurrierende Zuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG bestehen könnte – was richtigerweise zu verneinen ist -.

- so auch *Gersdorff*, NJW 2024, 3275 (3279); zurückhaltend auch *Battis/Grigoleit/Drohset*, Gutachten S. 33 ff.; -

kann hier schon deshalb dahinstehen, weil eine bundesgesetzliche Regelung, die Sperrwirkung entfalten könnte, nicht existiert.

II. Grundsatzfragen

1. Demokratie und staatsfreie Meinungsbildung

Dass das Landesdemokratiegesetz Demokratie „fördern“ will, bedeutet noch nicht, dass es nicht in Bezug auf das Demokratiegebot des Art. 20 Abs. 2 GG grundsätzliche Fragestellungen aufwerfen würde.

a) Finanzierung und staatlicher Einfluss

Es geht im Gesetz schwerpunktmäßig um die finanzielle Förderung „zivilgesellschaftlicher“ Akteure bzw. Initiativen, um „eine starke demokratische Zivilgesellschaft, die durch nachhaltige Strukturen unterstützt wird.“

- So die Gesetzesbegründung, Drucks. 21/2390 S. 6 – Allgemeiner Teil; zum Begriff der „Zivilgesellschaft“ s. Integrationskompass Hessen: Unter Zivilgesellschaft wird eine gesellschaftliche Organisationsform jenseits von Markt, Staat und Privatsphäre verstanden ein

Prof. Dr. C.Degenhart, HeDFG

Bereich, in dem freiwillige Vereinigungen wie Vereine, Stiftungen, Initiativen, Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) und Nonprofit-Organisationen (NPOs) tätig sind <https://integrationskompass.hessen.de/glossar?>, abgerufen am 25.2.2026. -

Staatliche Finanzierung bedeutet auch staatliches Einflusspotential, Staatsnähe und schafft Abhängigkeiten. Der Staat, der „zivilgesellschaftliche“ Aktivitäten und Nichtregierungsorganisationen finanziell fördert, gelangt damit auch in die Situation, auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss nehmen, dies bereits durch die Auswahl der Förderungsadressaten wie auch der zu fördernden Initiativen und Projekte. So besteht die Gefahr einer Beeinflussung insbesondere dann, wenn der Staat gesellschaftliche Organisationen, deren satzungsmäßiger Zweck die Mitwirkung an der (politischen) Willensbildung des Volkes ist, finanziell fördert.

- So auch *Gersdorff*, NJW 2024, 3275 (3281); *Kruschke*, NJOZ 2022, 1249 (1254). –

b) Erfordernisse staatsfreier Willensbildung

Öffentliche Meinungsbildung als Grundlage politischer Willensbildung hat in der Demokratie des Grundgesetzes nicht vom Staat auszugehen: „In der Demokratie erfolgt die politische Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt.“

- BVerfG in stRSpr..s. aus neuerer RSpr etwa BVerfGE 168, 193 Rn. 212. –

Öffentliche Meinungsbildung soll demgemäß „von unten nach oben“ erfolgen, auch durch zivilgesellschaftliches Engagement, nicht aber als Meinungsbildung durch den Staat „von oben nach unten“,

- BGH NJW 2019, 763 – Crailsheimer Stadtblatt II – näher *Degenhart*, AfP 2020, 185 sowie in: Ged.Schrift Sachs, 2024, 359 (371); *Kruschke*, NJOZ 2022, 1249 (1253); *Durner*, Wehrhafte Demokratie, in: Kischel/Kube (Hrsg.), HdBStR III, 2025, § 52 Rn. 64. -

Dies bedeutet nicht, dass der Staat nicht seinerseits auf die politische Willensbildung einwirken kann, dies in Wahrnehmung seiner

Prof. Dr. C.Degenhart, HeDFG

Äußerungsbefugnisse, also insbesondere im Rahmen regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit.

- Vgl. etwa BVerfGE 162, 207 Rn. 86 ff.; 138, 102 Rn. 44 ff.; *Degenhart*, Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, 41. Aufl. 2025 Rn. 799 ff.; -

Dies umfasst auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die öffentliche Auseinandersetzung mit verfassungsfeindlichen Aktivitäten (von Parteien, Vereinen oder Personen).

- S. *Horn*, Politische Willensbildung der Bürger, in: in. HdBStR III, 2025, § 56 Rn. 71; BVerfGE 162, 207 Rn. 116; VerfGH Rh.-Pf. NVwZ 2025, 921. -

Gleichwohl muss insbesondere gewährleistet sein, dass das Gebot der parteipolitischen Neutralität nicht im Wege der Förderung umgangen wird, auch nicht unter Berufung auf die „wehrhafte Demokratie“.

- Vgl. *Kruschke*, NJOZ 2022, 1249 (1250); anders offenbar *Battis/Grigoleit/Drohset*, Gutachten S 20 ff. unter Berufung auf die Tätigkeit der Bundeszentrale für politische Bildung. –

c) Gleichberechtigte Teilhabe

Wenn Nichtregierungsorganisationen, insbesondere solche mit dezidiert politischer oder weltanschaulicher Ausrichtung oder Nähe zu Parteien von staatlicher Unterstützung getragen in den gesellschaftlichen Diskurs eingreifen, so werden die Grenzen unscharf. Auch der Grundsatz gleichberechtigter Teilhabe an politischer Willensbildung wird damit tangiert.

- Vgl. BVerfGE 144, 20 Rn. 542 ff.; *Gersdorff*, NJW 2024, 3275 (3281). -

Es besteht auch konkret die Gefahr, dass der fördernde Staat Förderung vorzugsweise politisch genehmen, der jeweiligen Regierung parteipolitisch oder programmatisch nahestehende Organisationen zukommen lässt. Dies verletzt nicht nur das Neutralitätsgebot, sondern auch das der staatsbürgerlichen Gleichheit und müsste jedenfalls durch geeignete Vorkehrungen, was die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln und die

Prof. Dr. C.Degenhart, HeDFG

Anforderungen an die Förderungsadressaten betrifft, weitestmöglich ausgeschlossen sein.

- Vgl. *Kruschke*, NJOZ 2022, 1249 (1250); ähnlich *Gersdorff* NJW 2024, 3275 (3282), der dies für den Entwurf des Bundesgesetzes vermisst; s. auch zum Erfordernis gesetzlicher Regelungen für die Finanzierung parteinaher Stiftungen BVerfGE 166, 93; – zum vorliegenden Gesetzentwurf s. nachstehend. –

2. Betreute Demokratie?

Im Gesetzentwurf ist die Rede von „Vielfaltgestaltung“ (§ 2 Nr. 3, § 7 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1), die auch ausdrücklich in der Gesetzesbegründung als Ziel des Gesetzes genannt wird.

- Gesetzesbegründung, Allg. Teil, A.II., Drucks. 21/2939 S. 6. -

So begrüßenswert Vielfalt in der Gesellschaft ist, so ist doch Skepsis angebracht gegenüber dem darin zum Ausdruck kommenden Gestaltungsanspruch. Der Staat hat Vielfalt zu achten, eben auch zivilgesellschaftliche Vielfalt. Der Anspruch jedoch, Vielfalt zu gestalten, kann dazu führen, dass der Staat sich veranlasst sieht, die vorgefundene gesellschaftliche Vielfalt in eine bestimmte Richtung lenken, dies mit dem sanften Instrumentarium der Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen.

So geht der Gesetzesauftrag deutlich in Richtung auf einen paternalistischen Staat, der seine Aufgabe darin sieht, im Zusammenwirken mit Organisationen der „Zivilgesellschaft“ seine Bürgerinnen und Bürger, von denen er seine Legitimation bezieht, zur Demokratie anzuleiten, und der diese Organisationen, die „jenseits von Markt, Staat und Privatsphäre“ tätig sein sollen,

- s. die Definition bei Integrationskompass Hessen, <https://integrationskompass.hessen.de/glossar?>, abgerufen am 25.2.2026; -

hierzu beauftragt, was mittelbar einen erheblichen Einfluss auf die politische Willensbildung eröffnet.

Prof. Dr. C.Degenhart, HeDFG

„Extremistischen Einstellungen“ entgegenzuwirken“ (§ 2 Nr. 2 HeDFG-E) ist Aufgabe des Staates zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (s.o. 1.c). Und ebenso ist es legitime Zielsetzung gesellschaftlicher Organisationen, im Sinn staatsbürgerlicher Aufklärung und Prävention initiativ zu werden.

- Vgl. *Horn*, Politische Willensbildung der Bürger, in: in. HdBStR III, 2025, § 56 Rn. 72. –

Die Sphären sind gleichwohl auseinander zu halten.

Staatliche Einflussnahme in diesem Bereich, wie staatliche Förderung eröffnet, birgt „die latente Gefahr, dass in Demokratieleitung umschlägt“.

- Treffend *Horn*, Politische Willensbildung der Bürger, in: Kischel/Kube (Hrsg.), HdBStR III, 2025, § 56 Rn. 72. -

Es ist auch nicht Aufgabe des Staates, seine Bürgerinnen und Bürger vor einer Verunsicherung zu schützen, die aus der Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien resultieren könnte: „Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat.“

- BVerfGE 124. 300 (334); *Enders*, SächsVBI 2025, 65 (68). -

3. Zusammenfassung

Aus den vorstehenden Überlegungen folgt: Vordergründung mag die staatliche Anerkennung und Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen ein Mehr an Demokratie und gesellschaftlicher Vielfalt versprechen. Dahinter verbirgt sich jedoch nicht nur ein Mehr an staatlichem Einfluss auf gesellschaftliche Kommunikation, sondern auch ein Anspruch auf staatliche Gestaltung gesellschaftlicher Vielfalt. Dies bedingt ist jedenfalls geeignete normative Sicherungen gegen demokratiewidrige staatliche Einflussnahme über die Förderung „zivilgesellschaftlicher Akteure und Strukturen“

III. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

1. Normative Vorgaben als Verfassungsgebot

Zu begrüßen ist, dass Leistungen an zivilgesellschaftliche Organisationen auf gesetzliche Grundlage gestellt werden; dies ist auch verfassungsrechtlich geboten.

- Vgl. zur Finanzierung parteinaher Stiftungen BVerfGE 166, 93; *Degenhart*, Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, 41. Aufl. 2025 Rn. 327. –

Ebenso wie die staatliche Förderung politischer Parteien und parteinaher Stiftungen die chancengleiche Teilhabe an politischer Willensbildung berührt,

- BVerfGE 166, 93 Rn. 214, 216

kann dies der Fall sein bei der Förderung gesellschaftlicher Organisationen der „Zivilgesellschaft“.

- Dies wird verkannt bei *Battis/Grigoleit/Drohset*, Gutachten, S. 20 ff. -

Dem sollte durch hinreichende normative Vorgaben begegnet werden. Nur so kann den verfassungsrechtlichen Vorgaben an staatliche Neutralität und staatsfreie politische Willensbildung genügt werden.

Das Gesetz sollte Rechtssicherheit in den Voraussetzungen und dem Umfang der Förderung schaffen. Hinreichend nachvollziehbar ist insbesondere klarzustellen, was objektiv Gegenstand einer Förderung sein kann, welche Vorhaben gefördert werden können und an wen, an welche Organisation, welchen Verband oder welche Institution Fördermittel ausgereicht werden können; es müsste also subjektive Fördervoraussetzungen bestimmen. Es müsste vor allem auch festlegen, welche staatliche Stelle konkret und in welchem Verfahren über die Vergabe von Fördermitteln entscheidet. Auch bedürfte der Klarstellung, ob ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht – was im Entwurf des Bundesgesetzes explizit ausgeschlossen wurde, § 4 Abs. 2 S. 1 DFördG-E..

Prof. Dr. C.Degenhart, HeDFG

Hiernach erweist sich der Gesetzentwurf in mehrfacher Hinsicht lückenhaft

2. § 6 HeDFG-E als zentrale Bestimmung des Entwurfs

a) Maßnahmenkatalog – potentielle Empfänger

Nach § 6 HeDFG-E erfolgt die Förderung durch Zuwendungen. Sie kann als die institutionelle oder projektbezogene Förderung erfolgen, wie dies auch die Gesetzesbegründung ausführt. Der Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger ist über die projektbezogene Förderung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 iVm § 3 HeDFG-E zu bestimmen; die Gesetzesbestimmungen sind allerdings weit gefasst bis hin zur Beliebigkeit, so wenn dort zB in §§ Abs. 1 Nr. 2 von zivilgesellschaftlichen Akteuren und Strukturen die Rede. Der Begriff der zivilgesellschaftlichen Akteure ist ebenso weit gefasst wie der der Strukturen unscharf ist. Die Entwurfsbegründung sagt hierzu nichts. Dass die Aufzählung nicht abschließend ist

- Entwurfsbegründung S. 7; -

ergibt sich bereits aus der Formulierung „insbesondere“ in Abs. 1.

- Die Absatzbezeichnung dürfte ein redaktionelles Versehen sein, da ein Abs.2 in § 3 fehlt. -

Generell ist der Katalog der „Maßnahmen und Handlungsfelder“ in § 3 HeDFG-E so umfassend, dass er kaum Begrenzungsfunktion entfalten dürfte. Es finden sich auch Redundanzen, so bei der Wissenschaftsförderung nach § 3 (Abs. 1) Nr. 8 und § 8 HeDFG-E.

Angesichts des weitgefassten Kreises potentieller Empfänger dürfte es ein relevantes Defizit darstellen, dass der Gesetzentwurf keine konkreten subjektiven Fördervoraussetzungen für die zu fördernden Akteure der Zivilgesellschaft benannt; wenn der Gesetzentwurf auf Extremismusprävention zielt, so wäre eine Extremistenklausel in den Fördervoraussetzungen nahelegen.

- Gegen eine solche Extremistenklausel Pichl, Verfassungsblog vom 23.2.2024, <https://verfassungsblog.de/extreme-klauseln/>, mit der

Prof. Dr. C.Degenhart, HeDFG

wenig überzeugenden Argumentation, eine solche Klausel könne „Demokratieprojekte gefährden.“ -

b) § 6 Abs. 3 HeDFG-E – „Hessen aktiv“

Unklar bleibt, wie sich die Maßnahmenförderung nach § 6 Abs. 2 iVm § 3 HeDFG-E zur gesetzlichen Verankerung des Landesprogramms „Hessen aktiv für Demokratie gegen Extremismus“ nach § 6 Abs. 3 HeDFG-E verhält, dessen Maßnahmen- und Förderkatalog sich weitgehend mit dem des HeDFG-E deckt. Unklar ist hierbei insbesondere, wie die Formulierung „wird gesetzlich verankert“ gemeint ist.

- Zum Inhalt des Programms s. <https://hke.hessen.de/foerderung/landesprogramm-hessen-aktiv-fuer-demokratie-und-gegen-extremismus-2025-2029>. -

Dieses Programm soll, dies jedenfalls kann der Bestimmung des § 6 Abs. 3 HeDFG-E entnommen werden, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Hierfür bedürfte es jedoch eines eigenen Gesetzes. Das Programm ist nicht Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs, der auch keine wie immer geartete Verweisung enthält. Für die Anordnung der Dynamisierung nach § 6 Abs. 3 S. 2 HeDFG-E fehlt der Bezugspunkt.

c) Zuständigkeiten und Neutralitätsgebot

Die zentrale Bestimmung des § 6 des Entwurfs über Zuwendungen ist auch insofern lückenhaft, als in Abs. 1 die zum Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen“ genannt werden, die Verordnungsermächtigung jedoch inhaltlich zu unbestimmt bleibt. Wer Ermächtigungsadressat sein soll, ergibt sich unmittelbar aus Art. 118 HessVerf, inhaltlich aber bleibt die Verordnungsermächtigung unbestimmt.

Ein maßgebliches Defizit in der zentralen Bestimmung des § 6 HeDFG-E ist darin zu sehen, dass die Zuständigkeiten für die Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen nicht eindeutig im Gesetz geregelt ist und hierbei keine Vorkehrungen gegenüber der Gefahr unzulässiger politischer

Prof. Dr. C.Degenhart, HeDFG

Einflussnahme über Fördermaßnahmen (s.o. II.2.b) getroffen sind. Der gegen den Entwurf des Demokratiefördergesetzes des Bundes erhobene Einwand, dass sich im Gesetz nichts findet zum Erfordernis parteipolitischer wie allgemein politischer Neutralität,

- *Gersdorff NJW 2024, 3275 (3281 f.):* -

trifft auch beim Entwurf des Hessischen Demokratiefördergesetzes zu. Das Erfordernis der Neutralität bei der Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen und Projekte ist zwingend im Gesetz zu verankern und zum Inhalt der Bewilligungsbescheide zu machen. Auch bedürfte, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, auch was die Gefahr einer sachwidrigen Einflussnahme betrifft, der Klarstellung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein etwaiger Rechtsanspruch auf Förderung, der im Entwurf des Bundesgesetzes ausdrücklich ausgeschlossen war, bestehen soll.

Der Gesetzentwurf bleibt damit in entscheidenden Fragen lückenhaft und unklar im Regelungsgehalt. Die Entwurfsbegründung vermag hierzu keinerlei Aufschluss zu geben; sie beschränkt sich weitestgehend auf die geringfügig umformulierte Wiederholung des Gesetzeswortlauts.

2. Landesbeirat für Demokratieförderung, § 7 HeDFG-E

Die Einrichtung eines Landesbeirats, wie sie in § 7 HeDFG-E vorgesehen ist, kann dazu beitragen, Ausgewogenheit und Objektivität zu sichern. Die Zusammensetzung ist mit „Vertreterinnen und Vertreter aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Kommunen und Landesregierung“, § 7 Abs. 2 HeDFG-E jedoch zu pauschal geregelt. Die Zusammensetzung sollte auch nicht dem Verordnungsgeber überlassen bleiben. Auf jeden Fall durch Gesetz zu regeln ist der staatliche Anteil, also der Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen – die der Staatsbank zuzurechnen sind – und Landesregierung, die keinen bestimmenden Einfluss haben sollten.

Dies vorausgesetzt, würde es sich anbieten, den Landesbeirat in die Entscheidungen über Förderung einzubeziehen.

3. Meldestellen?

Der Gesetzentwurf sieht in § 3 (Abs. 1) Nr. 8 Meldestellen gegen „Hass, Hetze und Menschenfeindlichkeit“ vor. Dies bedeutet, dass Nichtregierungsorganisationen als „Akteure der Zivilgesellschaft“ mit Überwachungsaufgaben betraut werden.

Damit verschwimmen die Grenzen zwischen zivilgesellschaftlichem Engagement und staatlicher Sphäre. Die mit der Meldung als undemokratisch missbilligter Aktivitäten und Äußerungen, zumal auch jener ominösen als verfassungsgefährdend definierten Äußerungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze betrauten zivilgesellschaftlichen Akteure erlangen damit, ohne hierfür demokratisch legitimiert zu sein, einen erheblichen und im Hinblick auf das für die freiheitliche Demokratie konstituierende Grundrecht der freien Meinungsäußerung hochproblematischen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung.

Es ist die Tätigkeit auch derartiger Meldestellen, die die Vorstellungen darüber beeinflussen, was gesagt werden darf und was nicht und letztlich auch zu jenem chilling effect beitragen, der das Meinungsklima gefährdet, den Korridor des Sagbaren verengt und Grundrechtsvertrauen und damit Demokratievertrauen weiter schwächt.

- Näher *Degenhart*, KriPoZ 2025, 4 (9). –

Sie in den Genuss verlässlicher, also dauerhafter staatlicher Alimentierung kommen zu lassen, mag im Interesse ihrer Träger liegen – im Interesse der Demokratie und ihrer Förderung ist es nicht.

Bilanz

Sollte am Vorhaben eines Demokratiefördergesetzes festgehalten werden, ist der vorliegende Entwurf in den zentralen Bestimmungen des § 3 über Maßnahmen und Handlungsfelder und des § 6 über Zuwendungen und ggf. auch des § 7 über Beiräte verfassungskonform zu ergänzen bzw. zu

Prof. Dr. C.Degenhart, HeDFG

präzisieren. In der vorliegenden Fassung genügt er nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus dem Demokratieprinzip, da staatliche Neutralität nicht hinreichend gesichert, staatliche Einflussnahme nicht hinreichend begrenzt und Erfordernisse der Normbestimmtheit nicht hinreichend erfüllt sind.

Leipzig, im Februar 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. C. Degenhart', written in a cursive style.

(o. Prof. Dr. C. Degenhart)